



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

[rechtsdienst@sif.admin.ch](mailto:rechtsdienst@sif.admin.ch)

Bern, 13. April 2017

**Änderung der Finanzmarktinfrasturkturverordnung (Austausch von Sicherheiten)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen. Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Die SP begrüsst die vorliegende Verordnungsänderung im Bereich des Derivatehandels, mit welcher die Risikominderungspflichten konkretisiert werden. Da der schweizerische Derivatehandel schwergewichtig mit Gegenparteien in der EU stattfindet und die EU verschiedene Drittstaatenregelungen im Sinne von Äquivalenzvorschriften enthält, ist es einsichtig und zielführend, dass sich das FinfraG und die FinfraV in erster Linie am Recht der EU orientieren, also an der EU-Verordnung über die europäische Marktinfrastruktur EMIR und den Ausführungsbestimmungen zu EMIR (European Market Infrastructure Regulation). Die vorliegende Änderung der FinfraV nimmt Bezug auf die am 4. Januar 2017 in Kraft getretene delegierte Verordnung zu Risikominderungstechniken für nicht zentral abgerechnete OTC-Derivatekontrakte (VO [EU] 2016/2251). Diese enthält die definitiven Ausführungsvorschriften zur Pflicht, für nicht zentral abgerechnete OTC-Derivatkontrakte Sicherheiten auszutauschen sowie die entsprechenden Ausnahmeregelungen. Ausserdem hat die EU-Kommission am 20. Dezember 2016 einen delegierten Rechtsakt betreffend die Übergangsfristen für Risikominderungspflichten für Vorsorgeeinrichtungen publiziert. Der Vorschlag sieht vor, dass Vorsorgeeinrichtungen bis 16. August 2018 anstatt nur bis

Sozialdemokratische Partei  
der Schweiz

Spitalgasse 34  
Postfach · 3001 Bern

Telefon 031 329 69 69  
Telefax 031 329 69 70

16. August 2017 von der Abrechnungspflicht ausgenommen werden. Entsprechend soll auch in der Schweiz die Ausnahme für Vorsorgeeinrichtungen und Anlagestiftungen für die berufliche Altersvorsorge von der Abrechnungspflicht um ein Jahr bis zum 16. August 2018 verlängert werden (Art. 133 E-FinfraV).

Durch die geschilderten Anpassungen an die Europäische Regelung soll sichergestellt werden, dass die Schweizer Marktteilnehmer im Vergleich zu ihren europäischen Konkurrenten keine Wettbewerbsnachteile erleiden. Da die derzeit noch geltenden Schweizer Regelungen in der FinfraV in wesentlichen Punkten strenger sind als die neuen Regelungen in der EU, sind die betroffenen Schweizer Marktteilnehmer derzeit gegenüber ihren europäischen Konkurrenten benachteiligt. Einzig was die strengeren Methoden zur Berechnung von Ersteinschusszahlungen betrifft, wird in der Schweiz auch künftig leicht von der Regelung der EU abgewichen, was die SP Schweiz ausdrücklich begrüsst.

Mit dem FinfraG hat die Schweiz den im Rahmen der G20 erarbeiteten internationalen Standard zum Handel mit Derivaten umgesetzt. Die vorliegende Revision der FinfraV knüpft an bisherigen Entwicklungen im Bereich der Derivateregulierung an und stellt die internationale Akzeptanz und insbesondere die Äquivalenz mit der europäischen Regulierung sicher. Damit wird auch die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz gewahrt.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüssen.

Sozialdemokratische Partei  
der Schweiz



Christian Levrat  
Präsident



Luciano Ferrari  
Leiter Politische Abteilung